

Landkreis Vorpommern-Rügen



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft am 18. Februar 2025

Sitzungsraum: Raum (-)109 der Kreisverwaltung, Carl-Heydemann-Ring 67
in 18437 Stralsund
Sitzungsdauer: 17:00 - 19:33 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Herr Christian Zorn

Kreistagsmitglied

Herr Ulf Braum

Herr Christian Ehlers

Herr Holger Gutzmann

Frau Beatrix Hegenkötter

Herr Frank Ilchmann

Herr Holger Kliewe

Herr Sebastian Koesling

Herr Dirk Niehaus

Frau Heike Völschow

Sachkundige Einwohner/-in

Herr Ralf Borschke

Herr Ralf Porath

Frau Saskia Wedler

Stellvertreter/-in

Herr André Meißner

Herr Björn Ottensmeier

Vertretung für Herrn Hagen

Vertretung für Herrn Pauketat

Von der Verwaltung

Herr Heiko Gernetzki

Herr Bastian Köhler

FDL Umwelt

Protokollführung

Gäste

Herr Manfred Borowy

Herr Kühn

Straßenbauamt Stralsund

Unternehmer aus Bergen auf Rügen

Es fehlen:

Kreistagsmitglied

Herr Aurel Hagen

Herr Thomas Pauketat

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 8. Oktober 2024 und 19. November 2024
5. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Antrages (A/4/0012) - Kreistagsfraktion AfD: "Fledermausschutz auf Rügen: Aktuelle und valide Zahlen für Verkehrseinschränkungen auf der B96 liefern"
6. Sachstand zur aktuellen Übersicht des Hecht-Monitorings
7. Verbrennen von Gartenabfällen
8. Anfragen
9. Mitteilungen

- Nichtöffentlicher Teil -

10. Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
11. Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift vom 19. November 2024
12. Anfragen
13. Mitteilungen

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Zorn eröffnet die 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und 14 von 15 Ausschussmitgliedern anwesend sind. Herr Zorn stellt somit die Beschlussfähigkeit fest.

2. Einwohnerfragestunde

Herr Diedrichsen berichtet über umgefallene Baumstämme auf den Wegen im Naturschutzgebiet der Schmalen Heide und bittet um deren Beseitigung noch vor Ostern. Er habe bereits am 20. Dezember 2024 beim Wandern drei Bäume auf dem gegenüberliegenden Weg der Feuersteinfeld gesehen.

Weitere Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Anmerkungen zu der Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft stimmt der vorliegenden Tagesordnung einstimmig zu.

4. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 8. Oktober 2024 und 19. November 2024

Herr Niehaus merkt die späte Bereitstellung der Niederschriften an und erfragt die Gründe.

Herr Köhler berichtet, dass dies der aktuellen Personallage im Kreistagsbüro geschuldet sei.

Anmerkungen zu den Niederschriften werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft nimmt die Niederschrift vom 8. Oktober 2024 und 19. November 2024 zur Kenntnis.

5. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Antrages (A/4/0012) - Kreistagsfraktion AfD: "Fledermausschutz auf Rügen: Aktuelle und valide Zahlen für Verkehrseinschränkungen auf der B96 liefern"

Herr Zorn erklärt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Borowy vom Straßenbauamt Stralsund eingeladen wurde und beantragt für Herrn Borowy das Rederecht.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig das Rederecht.

Herr Gernetzki stellt den aktuellen Sachlagestand zur Prüfung der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B96 bei Teschenhagen anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.
(siehe Anlage: PPP_Fledermäuse_B96))

Frau Wedler nimmt an der Sitzung um 17:20 teil. (15/15)

Herr Borowy bedankt sich für die Einladung und gibt an, dass der Sachstand des Straßenbauamtes mit dem von Herrn Gernetzki übereinstimme. Weiterhin teilt er mit, dass das Straßenbauamt entsprechend dem aktuellen Planfeststellungsbeschlusses in den letzten zwei Jahren verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt habe, um den Erfolg der Maßnahme der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h in den vorgeschriebenen Zeiten zu überprüfen.

Hintergrund der verdeckten Geschwindigkeitsmessungen sei, dass bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach gutachterlicher Aussage das signifikante Tötungsrisiko der Fledermäuse nicht eintritt. Aus diesem Grund seien in den Jahren 2023 und 2024 Verkehrszählungen durchgeführt worden und die Daten an die Planfeststellungsbehörde übergeben worden.

Im Jahr 2024 habe die Auswertung ergeben, dass sich viele Autofahrer/innen an die Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hätten, jedoch nicht alle.

Im nächsten Schritt solle nun überprüft werden, wie hoch der Anteil der Fahrer/innen ist, die sich nicht an die Höchstgeschwindigkeit halten und inwiefern von einem Erfolg der Maßnahme ausgegangen werden könne oder nicht.

Weiterhin werde zum 1. Mai 2025 die Geschwindigkeitsbegrenzung wieder aufgestellt, da der Planfeststellungsbeschluss weiterhin gültig sei.

Zu den Aufgaben des Straßenbauamtes gehöre unter anderem, die Leichtigkeit des Straßenverkehrs unter Berücksichtigung des Artenschutzes entlang der Straße sicher zu stellen. Daher sei das Straßenbauamt darauf bedacht, die Zahlen so zu bewerten, dass die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht dauerhaft notwendig sei.

Demnach würden Fledermäuse über den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August vor allem in der Zeit der Dämmerung fliegen. Diese Zeiten variieren durch die sich ändernden Zeitpunkte der Sonnenaufgänge- und Untergänge und durch die Arten. So sei eine zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzung für Zeiten der Dämmerung der Lösungsansatz des Straßenbauamtes.

Die Schwierigkeit der Bewertung liege darin, dass der gesamte Korridor bewertet würde. Dies wäre die alte B96 und die neue B96. **Herr Borowy** führt weiterhin aus, dass die Fledermäuse über den Korridor von einem Habitat in ein anderes Habitat fliegen würden. Wohingegen früher die B96 ein schmaler Korridor gewesen sei, sei er nun breiter. Das sich daraus ergebende Problem bestehne darin, dass die Fledermäuse „faul“ wären und bei längeren Strecken dazu neigen, stetig tiefer zu fliegen. Aus diesem Grund teilt **Herr Borowy** mit, dass Fledermauswände nicht als Lösung in Betracht kämen, da die Fledermäuse möglicherweise die Wände zwar überfliegen, dann jedoch aufgrund der Breite des Korridors ihre Flughöhe jedoch wieder absenken. Somit sei die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zunächst die sicherste Lösung.

Herr Borowy erklärt außerdem, dass auch das Straßenbauamt kein Monitoring in den Wäldern durchgeführt habe. Grund dafür sei, dass das Straßenbauamt dazu keinen Auftrag erhalten habe und stattdessen eine sogenannte Erfolgskontrolle durchgeführt habe. Dabei werde geprüft, ob die Habitate bewohnt seien und ob es ein Fledermausvorkommen gebe. Dies wurde zustimmend bejaht.

Herr Braum erfragt, ob parallel auch Unfallzahlen gemessen worden wären.

Herr Borowy erwidert, dass dies nicht durch das Straßenbauamt erfolgen würde, sondern durch die Polizei. Diese tage einmal jährlich in einer Unfallkommission und würde feststellen, ob es ein vermehrtes Aufkommen von Unfällen oder ähnliches gäbe. Bisher wäre dies nicht auffällig gewesen.

Herr Niehaus erkundigt sich, ob in diesem Jahr (2025) schon Messungen durchgeführt wurden.

Herr Borowy erwidert, dass im Jahr 2025 noch keine Messungen durchgeführt worden. Die Messungen des Jahres 2024 seien bis zum 31. August 2024 durchgeführt und im Anschluss seien die Daten mithilfe einer künstlichen Intelligenz zusammengefasst worden. Weiterhin habe das Straßenbauamt zur Gegenüberstellung die Geschwindigkeit auch in den Monaten gemessen, in denen es keine Geschwindigkeitsbegrenzungen gab und im Anschluss die Zusammenfassung an die Planfeststellungsbehörde übergeben. Diese würde nun zum Gespräch laden.

Herr Niehaus führt weiter aus, dass er nicht glaube, dass Fledermäuse „faul“ seien, sondern energieeffizient und ganz natürlich in einem breiten Korridor tiefer fliegen würden. Er glaube, dass eine Erhöhung der Geschwindigkeit die Fledermäuse in ihrem natürlichen Habitat stören würde.

Herrn Borowy erwidert das Ergebnis der Untersuchung, ob die Tiere energiearm fliegen, beruhe auf einem ungestörten Zustand. Insofern stelle sich die Frage, ob die Fledermäuse lernen, beispielsweise Gefahren aus dem Weg zu gehen. Diese würden einen Schall aussenden, um mögliche Gefahren zu erkennen wie beispielsweise Pkws. Bei einer Geschwindigkeit über 50 km/h ist diese Erkennung den Fledermäusen jedoch nicht möglich.

Die Untersuchung sei außerdem auch während des Bauzeitraums durchgeführt worden. So sollte geklärt werden, ob die Bautätigkeit Auswirkungen auf die Fledermäuse hätten. Daraus resultierende Daten hätten den Schluss bekräftigt, dass Fledermäuse bei längeren Strecken niedriger fliegen.

Herr Borowy beteuert ausdrücklich, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Fledermäuse zu schützen und nicht wenn sich die Tötung der Fledermäuse bereits ereignet hätten.

Herrn Zorn bedankt sich bei Herrn Borowy für den Vortrag und hält fest, dass der Ausschuss keine Entscheidung zum Thema der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit treffen könne, sondern lediglich an den Kreistag nach ausführlicher Diskussion in den Fraktionen eine Empfehlung abgeben könne.

Herr Niehaus schlägt vor, den Tagesordnungspunkt in einer zukünftigen Sitzung nochmals zu diskutieren und auch innerhalb der Fraktionen das Gespräch zu suchen. Der Kreistagsbeschluss solle so nicht umgesetzt werden.

Herr Borowy verdeutlicht, dass wenn das Straßenbauamt keine Änderung veranlasste, die 50 km/h am 1. Mai 2025 wieder aufgestellt würde. Er versuche allerdings zu erreichen, die Zeiträume, in denen 50 km/h gefahren werden sollen, zu verkürzen. Dazu könne die Nutzung eines Dämmerungssensors beispielsweise helfen. Er versuche die dafür nötige Erlaubnis beim Landesstraßenbauamt zu erwirken, sodass digitale Verkehrszeichen die Höchstgeschwindigkeit in der Dämmerung morgens und abends auf 50 km/h begrenzen würden und in den übrigen Zeiten eine höhere Geschwindigkeit gefahren werden könne. Dies wäre gerade in den Sommermonaten eine Verbesserung zur Optimierung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs, da in diesen Monaten bis 17.000 Fahrzeuge täglich auf der B96 unterwegs seien. Viele der Fahrer/innen würden die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht nachvollziehen können. Insofern sei eine Pressemitteilung eventuell sinnvoll, um die Einwohner/innen über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Herr Gutzmann teilt mit, dass der Kreistag die Entscheidung des Straßenbauamtes in Bezug auf die digitalen Verkehrszeichen abwarten solle und empfiehlt auch mit der Antragsstellung noch zu warten, bis es einen neuen Sachstand gäbe. Bis dahin solle zunächst nochmals die Diskussion innerhalb der Fraktion gesucht werden. Angesichts dessen solle eine Empfehlung für den Kreistagsbeschluss zurückgehalten werden.

Weiterhin führt **Herr Kliewe** aus, dass der Stromverbrauch, welcher durch digitale Verkehrszeichen beansprucht werden würde, zu bedenken sei. So seien im Sommer Solarpanel möglicherweise ausreichend, um den Stromverbrauch abzudecken. Im Winter hingegen seien die digitalen Verkehrszeichen ohnehin nicht notwendig, da Fledermäuse in dieser Zeit nicht fliegen würden.

Es sei wichtig zu vermerken, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen nicht zuständig für die Prüfung und Anpassung der Höchstgeschwindigkeit sei. Folglich hätte der Landkreis Vorpommern-Rügen auch keine Einflussmöglichkeiten auf die Maßnahmen. Dazu müsste der Planfeststellungsbeschluss durch das Straßenbauamt geändert werden.

Andere Baumaßnahmen wie die Zurücksetzung des Waldrandes erscheinen nicht sinnvoll, da diese Maßnahme in den Lebensraum anderer Arten wie auch den der Fledermäuse eingreifen würde.

Frau Hegenkötter erfragt, welchen Zeitraum der Planfeststellungsbeschluss umfasst und wie dieser geändert werden könne.

Laut **Herrn Borowy** könne nur das Straßenbauamt den Beschluss ändern oder aber Betroffene einen Antrag auf Änderung einreichen. Folglich hätten Verbände diese Möglichkeit beispielsweise nicht.

Weiterhin sei die Verkehrsüberwachung auf zwei Jahre begrenzt gewesen. Ab 1. Mai 2025 tritt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wieder in Kraft.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft einigt sich in der Fraktion einen neuen Beschluss zu erarbeiten und diesem dem Kreistag zu empfehlen.

Herr Braum beantragt die Empfehlung an den Kreistag, den Beschluss zurückzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft stimmt den Antrag von Herrn Braum einstimmig mit drei Enthaltungen zu.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Herr Kliewe verlässt die Sitzung um 17:20 Uhr. (14/15)

Der Ausschuss bedankt sich ganz herzlich bei Herrn Borowy für die ausführliche Darstellung der Sachlage.

6. Sachstand zur aktuellen Übersicht des Hecht-Monitorings

Herr Zorn erklärt, dass er zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Kühn (Betreiber eines Anglerbedarfsgeschäfts) eingeladen habe und beantragt das Rederecht.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig das Rederecht.

Zunächst stellt sich **Herr Kühn** kurz vor und führt aus, dass wegen des sinkenden Hechtbestandes in den Botten Gewässern um die Insel herum das Land Mecklenburg-Vorpommern das Hecht-Monitoring eingeführt habe. Dies diene der Beobachtung von Veränderungen des Hechtbestands und der Prüfung möglicher Belastungen.

Das Hecht-Monitoring habe in den Jahren 2019 bis 2023 stattgefunden.

Weiterhin berichtet **Herr Kühn** über die wirtschaftliche Bedeutung des Hechtes. Dieser habe einen wirtschaftlichen Nutzen von 10 Mio. EUR und auf der Insel Rügen sowie deren Umgebung würden ca. 200 Arbeitsplätze an der Fischerei hängen.

Der Rückgang des Hechtbestandes in den Bodden-Gewässern ließe sich aus mehreren Gründen erklären. So hätten sich die Laichgründe der Hechte in den letzten Jahren signifikant verschlechtert, durch beispielsweise die mangelhafte Pflege der Entwässerungsgräben.

Gleichzeitig sei die Anzahl der Fressfeinde des Hechtes gestiegen. Der Kormoran habe eine hohe Populationsrate auf der Insel Rügen und Umgebung und würde sich am Tag von etwa 500 Gramm Fisch ernähren. Die Reduzierung der Kormorane sei

kompliziert, da es sich um intelligente Tiere handle. So sei dies nur dann möglich, wenn die Tiere abends an Land kommen zum Schlafen.
Weiterhin sei auch die ansteigende Anzahl an (Kegel-)Robben ein ausschlaggebender Grund für den sinkenden Hechtbestand.

Herr Kühn hält fest, dass das Nachbarland Schweden ähnliche Probleme mit einem absinkenden Hechtbestand aufgrund von Robben gehabt hätte. So seien die Robben dort geschossen worden, um ein Gleichgewicht in den Beständen zu erreichen. Nicht zuletzt sei auch das Interesse der Berufsfischerei an den Hechten gestiegen. So würden die Hechte in großen Mengen zu niedrigen Preisen im Ausland verkauft werden. Darunter leide sowohl der Hechtbestand wie auch die regionale Wirtschaft. Seit 2023 seien die zwei Winterlager „Udarser Wiek“ und „Der Preetzer Bodden“ vergrößert worden, da die Fischerei aufgrund der hohen Nachfrage nach Hechtlaich verstärkt auch in der Winterzeit tätig werde. Der Laich sei anschließend in großen Mengen nach Polen exportiert worden. Die Einführung geregelter Schonzeiten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern würde dem Problem Abhilfe schaffen, da sich der Hechtbestand so regenerieren könnte.
Weiterhin würde die Berufsfischerei durch eine Quotenregelung beim Angeln der Hechte einschränkt werden. Positive Beispiele für die Wirksamkeit einer solchen Quotenregelung wäre bei den Heringen ersichtlich.
Härtere Geldstrafen für unerlaubtes Angeln seien außerdem notwendig.
Herr Kühn sei sich der schwierigen Umsetzung der oben genannten Lösungsvorschläge bewusst, sieht jedoch großen Handlungsbedarf, um den sinkenden Hechtbestand zu unterbinden.

Frau Völschow verlässt die Sitzung um 18:30 Uhr. (13/15)

Herr Meißen empfinde den Vortrag als eine subjektive Einschätzung der Problematik, welche nicht durch Fachwissen unterstützt werde. Herr Professor Allinghaus habe nachgewiesen, dass in einem Gewässer mit einem gesunden Hechtbestand die Produktivität nicht steigen würde, unabhängig von der Menge Laich, die dazugegeben würde. Grund sei, dass Hechte standorttreue Tiere sind und der Kannibalismus unter Hechten stark ausgeprägt ist. Insofern könnten die durch Herr Kühn vorgetragenen Lösungsvorschläge auch eine zu einer weiteren Senkung des Hechtbestandes führen. In Stralsund beispielsweise sei die Fangbegrenzung im Winterlager pro Tag auf einen Hecht bereits begrenzt worden.

Herr Niehaus stimmt den Ausführungen Herrn Meißen zu. Da es sich um ein emotionales Thema handle, seien gerade deshalb eine breitere Aufstellung von Fachwissen durch Experten zur Weiterführung der Diskussion notwendig.

Herr Zorn begründet, er habe nicht ein Mitglied des Angelverbands zu dem Thema vortragen lassen wollen. Vielmehr habe er Herr Kühn eingeladen, da vermehrt Bürger/innen auf ihn zu gekommen seien, mit der Bitte, den sinkenden Hechtbestand zu diskutieren. Mittels des Vortrages durch Herrn Kühn solle auf die Problematik im Ausschuss aufmerksam machen.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Herrn Zorn bedankt sich bei Herrn Kühn für den Vortrag.

7. Verbrennen von Gartenabfällen

Herr Borschke führt zum Hintergrund dieses Tagesordnungspunktes aus, dass in der Regel im Frühjahr, in etwa ab März, Gartenabfälle verbrannt würden. Dies führe regelmäßig zu Konflikten zwischen den Kleingärtnern/innen und den Anwohnern/innen. Oft seien die Abfälle im Frühjahr noch nicht getrocknet, sodass beim Verbrennen eine hohe Rauchentwicklung entstehe. Daher würde das Verbrennen der Abfälle im Herbst (Oktober) einen großen Unterschied machen, wenn die Abfälle vollständig getrocknet seien oder aber, wenn nur das Verbrennen von mindestens einem Jahr getrockneten Abfällen erlaubt wäre.

Herr Gernetzki stellt den aktuellen Sachlagestand sowie die aktuelle Gesetzesgrundlage zum Verbrennen von Gartenabfällen anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.
(siehe Anlage: PPP_Verbrennen_Pflanzenabfälle)

Herr Porath verlässt die Sitzung um 19:10 Uhr. (12/15)

Herr Niehaus teilt mit, dass er die Landesverordnung als unklar empfinde. Weiterhin solle die Genehmigung zum Verbrennen von Gartenabfällen nur dann erteilt werden, wenn andere Entsorgungsmöglichkeiten nach der PflanzAbfLVO MV nicht vorliegen. So solle der Bevölkerung gegenüber klar kommuniziert werden, dass das Verbrennen von Gartenabfällen ausschließlich mit Genehmigung erlaubt sei.

Herr Ehlers, Herr Koesling, Herr Ilchmann verlassen die Sitzung um 19:17 Uhr. (9/15)

Herr Meißner, stimmt Herrn Niehaus zu, sei jedoch darauf bedacht, den Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinden nicht zu stark einzuschränken. Viele Bürger/innen empfinden das Verbrennen von Holz/Gartenabfällen als etwas Schönes und dies solle nicht verboten werden. Weiterhin sei in den Monaten März und Oktober gem. § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 2 PflanzAbfLVO MV eine Genehmigung zum Verbrennen von Gartenabfällen nicht notwendig, lediglich in den übrigen Monaten des Jahres.

Herr Gernetzki teilt mit, dass mit der Akzeptanz der Biotonne die Feuer bereits stark zurückgegangen seien. Dennoch reicht das Volumen der Biotonne für die meisten Gartenabfälle nicht aus, sodass die Kleingärtner oft auf die Verbrennung der Abfälle zurückgreifen. Er empfinde es als verständlich, wenn die Anwohner/innen sich durch die Rauchbelastung belästigt fühlen.

Herr Borschke verlässt die Sitzung um 19:25 Uhr. (8/15)

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

8. Anfragen

Anfragen werden nicht vorgetragen.

9. Mitteilungen

Herr Gernetzki führt zum Landeswasserecht aus, dass es Änderungen gegeben habe. Die Zuordnung der Gewässer sei aus der Landeswasserrechtsnovelle genommen

worden. Die erste und zweite Verordnung hingegen würden zunächst in der Landeswasserrechtsnovelle bleiben. Weiterhin solle die Zuordnung der Deiche überarbeitet werden. Eine Unterteilung der Küstenschutzdeiche und der landwirtschaftlichen Deiche solle vorgenommen werden sowie die Klärung der Zuständigkeit.

Zuletzt teilt **Herr Gernetzki** mit, dass zu verschiedenen Jahreszeiten in mehreren Gewässern ein Fischsterben aus unterschiedlichen Gründen aufgetreten sei. Beispielsweise zuletzt bei in einem Gewässer bei Ralswiek.

25.03.2025, gez. Christian Zorn

Datum, Unterschrift
Christian Zorn
Ausschussvorsitzender

25.03.2025, gez. Bastian Köhler

Datum, Unterschrift
Bastian Köhler
Protokollführer

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

TOP 6

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des
Antrages (A/4/0012)
Kreistagsfraktion AfD**
**„Fledermausschutz auf Rügen: Aktuelle
und valide Zahlen für
Verkehrseinschränkungen auf der B96
liefern**

18.02.2025



LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Beschlusstenor

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B96 bei Teschenhagen zu einer positiven Entwicklung der Fledermauspopulation beigetragen hat und welche Gesamtwirkungen die dortigen Verkehrsmaßnahmen erzielt haben.

Warum erfolgte die Geschwindigkeitsreduzierung?

Der von der DEGES im Auftrag des Landes MV vorgelegte Plan für den Neubau der Bundesstraße wurde mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 26.07.2010 (AZ VIII 210-553-13-3-39) planfestgestellt.

Historie

Zu den **Fledermäusen** ist im **Planfeststellungsbeschluss** folgendes festgestellt:

„Aufgrund der Prognoseunsicherheit bezüglich einer Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird eine **Untersuchung während und nach Fertigstellung des Bauwerks und nach Verkehrsfreigabe festgelegt**, welche Änderungen hinsichtlich der Fledermaus-Aktivitäten im potenziellen Querungsbereich im Kubbelkower Wald (aus denen eine Gefährdung für Fledermäuse erwachsen könnte) feststellt. Es wird insbesondere untersucht, **wo sich entsprechende Fledermausaktivitäten entfalten**, ob die Tiere in ausreichender Höhe über den kollisionsträchtigen Straßenraum fliegen und ob evtl. **die Notwendigkeit einer Nachbesserung besteht**. Das Monitoring erfolgt über einen Zeitraum von 10 Jahren.“

Exkurs besondere Artenschutz

Besondere Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist im wesentlichen in den Vorschriften § § 44 und 45 BNatSchG geregelt. Besonders geschützte Tierarten sind, deren Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht ist.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fasst hierunter die

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten i. s. d. Art 1 der Vogelrichtlinie
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG genannt sind
- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung

Exkurs besonderer Artenschutz

Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt in Bezug auf besonders geschützte Tierarten umfassende Zugriffsverbote.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis Monitoring

Das von der **DEGES** beauftragte Büro kommt in seinem Abschlussbericht vom Februar 2021 zum Kesselkower Wald zu folgendem Ergebnis:

„Eine signifikante Gefahrerhöhung infolge der sich eingestellten Projektwirkungen (und insoweit zu den Bedingungen der Projektzulassung) ist zu bejahen. Die gutachterliche Feststellung der Gefährdungssituation entspricht den Voraussetzungen und Merkmalen einer eindeutigen und gegenüber der vorgefundenen Landschaftssituation (B96alt, welche den Kesselkower Wald durchschneidet) stark erhöhten Kollisionsgefährdung - entsprechend den Maßstäben, welche das BVerwG für die signifikante Gefahrerhöhung entwickelt hat. Nach den Bestimmungen des PFB müssen daher zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

Urteil BVerwG

Zusammenfassung

Das BVerwG stellt fest, dass bei flächenbezogenen Vorhaben nicht einzelne Auswirkung auf den Naturhaushalt als Eingriff gewertet werden, sondern das Vorhaben insgesamt betrachtet wird.

gerichtl. Klarstellung:

- Es stellt klar, dass nicht einzelne Eingriffe, sondern das Vorhaben insgesamt entscheidend ist

Erweiterung des Artenschutzes:

- Die Einbeziehung von Tötung durch Lebensraumzerstörung in Prüfung nach § 44 BNatSchG bedeutet einen erweiterten Schutz für betroffene Arten
- Die Anpassung an die FFH-Richtlinie kann strengere Anforderungen für zukünftige Projekte bedeuten

Fazit:

Das Urteil des BVerwG verschärft die Anforderung an die naturschutzrechtl. Bewertung von Vorhaben. Insbesondere die Einbeziehung von Tötungen durch Lebensraumzerstörung erweitert den Schutz für betroffene Tierarten.

vorgeschlagene Maßnahmen

Darüber hinaus hat das beauftragte Büro Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken im Abschnitt Kubbelkower Wald in Form unterschiedlicher Schutzszenarien empfohlen/vorgeschlagen:

1. dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Kubbelkower Wald auf 50 km/h
2. Bau einer Fledermausbrücke inklusive Leit- und Sperreinrichtung
3. Bau einer Fledermausbrücke inkl. Waldrandgestaltung/Leitpflanzungen
4. Bau von Leit- und Sperreinrichtungen (ohne Querungshilfe)
5. Habitatverbessernde Maßnahmen

vorgeschlagene Maßnahmen

Mit Schreiben vom 23.04.2021 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern die DEGES aufgefordert:

„...aus den bereits andiskutierten Szenarien eines Schutzkonzeptes aus Oktober 2020 oder weiteren denkbaren Szenarien eine geeignete Maßnahme heraus zu entwickeln und in die Planung zu nehmen, um sie umzusetzen und so dem potentiell erhöhten signifikanten Tötungsrisiko entgegen zu wirken. Die Planung ist zur Zulassungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde schnellstmöglich im Jahr 2021 vorzulegen, um für die Zeit ab 2022 effektive Schutzmaßnahmen vorhalten zu können, ggf. sind Zwischenlösungen vorzustellen.“

Ergebnis

Nach umfangreichen Erörterungen und Abwägung aller vorgeschlagenen Maßnahmen wurde sich schließlich auf die Maßnahme Nr. 1 verständigt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2022 wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung im Kubbelkower Wald planfestgestellt.

vorhandene Daten

Aus dem Bericht zum Monitoring für die kollisionsgefährdeten Fledermäuse an der B96 im Kesselkower Wald, Ergebnisse des Kollisionsmonitoring während der Betriebsphase 2020 und Abschlussbericht 2020 i. A. der DEGES (Februar 2021), erstellt FÖA Landschaftsplanung GmbH

Tabelle 3: Video-Sichtungen kleiner und mittelgroßer Fledermäuse an den 3 Untersuchungsstandorten in Bezug auf die 3 Flugtypen (Kesselkower Wald 2020, je Durchgang, inkl. jagender Individuen)

Standort	Durchgang	Anzahl Nächte	Parallelflug P1	Parallelflug P2	Querung Straße Q	Gesamtergebnis
S3 gesamt		6	13	3	26	42
S3	1	2	4	3	15	22
	2	4	9		11	20
S5 gesamt		6	10	11	36	57
S5	1	3	9	11	28	48
	2	3	1		8	9
S10 gesamt		6	6		29	36
S10	1	3	5		20	25
	2	3	1		10	11
Gesamtergebnis			29	14	91	135

Querungen der Straße („Querung“, Q), Parallelflüge: Flüge parallel zur Straße, über dem Straßenkörper oder dem Baufeld (Parallelflug P1), Flüge parallel zum Verlauf der Straße außerhalb des Trassenraums (Parallelflug P2).

vorhandene Daten

Tabelle 4: Fledermaus-Querungen pro Nacht bzw. Durchgang (2020, Sichtungen querender / transferfliegender kleiner und mittelgroßer Fledermäuse)

Durchgang / Datum	S3	S5	S10	Gesamtergebnis
Durchgang 1	12	24	19	55
15.06.2020	X	4	3	7
16.06.2020	3	10	9	22
17.06.2020	9	10	7	26
Durchgang 2	10	7	9	26
28.07.2020	3	3	0	6
29.07.2020	4	3	X	7
30.07.2020	2	X	4	6
31.07.2020	1	1	5	7
Auswertbare Nächte (erste Nachhälfte)	6	6	6	
Gesamt	22	31	28	81

X = keine Untersuchung in dieser Nacht

Vorhandene Daten

Tabelle 5: Flugverhalten „Querungen (kleine und mittelgroße Arten)“ im Kesselkower Wald 2020

G = Gefahrenbereich ≤ 4 m, A = außerhalb Gefahrenbereich > 4 m

klein + mittel	S3	S5	S10	Gesamt
G (≤ 4 m)	3	17	10	30
A (> 4 m)	19	14	18	51
Summe Querer	22	31	28	81
Anzahl Nächte (je 4 Stunden)	6	6	6	18
Querer / halbe Nacht	3,67	5,17	4,67	4,50
% im kollisionsträchtigen Straßenraum	13,6	54,8	35,7	37,0

Folgen

Durch die planfestgestellte Geschwindigkeitsreduzierung und deren Einhaltung ist davon auszugehen, dass beim überfliegen der Straße durch die Fledermäuse kein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko mehr besteht.

Konkrete Aussagen zu den Entwicklungen des Fledermausbestandes können nicht getätigt werden, da keine vorherigen belastbaren Daten vorliegen. Ebenso hätten aktuelle Bestandsaufnahme keine Auswirkungen auf die Geschwindigkeitsbegrenzung, da die Anzahl oder Entwicklung der Fledermauspopulationen nicht das Kriterium für die Geschwindigkeitsbegrenzung waren. Kriterium für die Geschwindigkeitsbegrenzung (Mai bis August in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind die Flugbewegungen der Fledermäuse über die Straße gewesen.

Beschlussumsetzung

Beschlusstenor

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B96 bei Teschenhagen zu einer positiven Entwicklung der Fledermauspopulation beigetragen hat und welche Gesamtwirkungen die dortigen Verkehrsmaßnahmen erzielt haben.

Erforderlich wären:

- komplette Bestandserfassung der Fledermäuse im Bereich des Kubbelkower Waldes (Kontrolle aller möglichen Sommer und Winterquartiere, Erfassung der Anzahl und Arten)
- mehrjähriges Monitoring - Ergebnisoffen
- Erheblicher finanzieller Aufwand

Ergebnis:

- Keine Änderung der Geschwindigkeitsreduzierung, da Fledermauspopulation nicht das Kriterium für die Geschwindigkeitsbegrenzung war

Beschlussumsetzung halte ich daher für machbar aber nicht erforderlich.

Vorgefundene Fledermausarten

Folgende Fledermausarten wurde im Umfeld des Kubbekower Waldstücks festgestellt:

- Große Bartfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler

**Zum Umgang mit pflanzlichen
Abfällen im
Landkreis Vorpommern-Rügen
18.02.2025**



Zum Umgang mit pflanzlichen Abfällen im Landkreis Vorpommern-Rügen



OZ 17.10.2024

Aktuelle Herangehensweise

- Es wird auf eine hohe Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger gesetzt
 - Ökologisch verantwortungsbewusst handeln
 - Schutz der Umwelt beachten
 - Schutz der Nachbarschaft korrekt bewerten
 - aus ihrem Handeln erwachsende schädliche Einwirkungen nicht auftreten



wird leider nicht immer berücksichtigt...

Folge: Anzeige, Einsatz von Feuerwehr und Polizei

Rechtliche Würdigung

Ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zulässig?

Was sagt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zum Umgang mit Abfällen?

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz trat am 01.06.2012 in Kraft. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (zentrales Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts).

Rechtliche Würdigung § 6 Abs. 1 KrWG

§ 6 Abs. 1 KrWG regelt die grundsätzliche Pflicht zur Verwertung von Abfällen und stellt klar, unter welchen Bedingungen Abfälle verwertet werden müssen.

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

1. Grundsatz der Verwertungspflicht

- Abfälle sind grundsätzlich vorrangig zu verwerten, anstatt sie zu beseitigen
- Ziel ist die Schonung natürlicher Ressourcen und die Reduzierung der Umweltbelastung

2. Bedingungen für die Verwertungspflicht

- Die Verwertung ist nur verpflichtend, wenn sie technisch möglich ist (z. B. gibt es geeignete Recyclingverfahren?) und wirtschaftlich zumutbar ist (Kosten und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.)

3. Rechtliche Folgen

- Falls die Verwertung technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, dürfen Abfälle ausnahmsweise beseitigt werden
- Andernfalls muss der Abfall in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden

Rechtliche Würdigung § 6 Abs. 2 KrWG

§ 6 Abs. 2 KrWG konkretisiert die Priorisierung innerhalb der Verwertung von Abfällen

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Rechtliche Würdigung § 6 Abs. 2 KrWG

1. Vorrang für Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling

- Abfälle sollen vorrangig für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling genutzt werden
- Das bedeutet, dass eine möglichst hochwertige Verwertung stattfinden soll, bei der Materialien so aufbereitet werden, dass sie erneut genutzt werden können.

2. Nachrangigkeit der sonstigen Verwertung

- Andere Formen der Verwertung (z. B. energetische Verwertung, also die Nutzung als Brennstoff zur Energiegewinnung) sind nachrangig.
- Sie dürfen nur genutzt werden, wenn Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Rechtliche Würdigung § 28 KrWG

§ 28 KrWG regelt die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung. Ziel ist es, Umwelt- und Gesundheitsgefährdung zu vermeiden und eine rechtskonforme Entsorgung sicherzustellen.

Regelungsinhalt von § 28 KrWG

1. Grundsatz der Beseitigung in zugelassenen Anlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG)
 - Abfälle zur Beseitigung dürfen nur in **genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen** behandelt oder gelagert werden
2. Ausnahmegenehmigung durch Behörden (§ 28 KrWG Abs. 2)
 - Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das **Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird**
3. Regelungsbefugnis der Landesregierungen (§ 28 Abs. 3 KrWG)
 - Die **Landesregierungen** dürfen durch Verordnung bestimmte Abfälle oder Mengen davon auch außerhalb zugelassener Anlagen beseitigen lassen.
 - Sie können zudem bestimmen, **unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die Beseitigung erfolgen darf.**

Rechtliche Würdigung Pflanzenabfalllandesverordnung

**Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von
Abfallentsorgungsanlagen**

(Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V)

Vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2129 - 15 - 2)

§ 2 Abs. 1

Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 (Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostierung) oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

Rechtliche Würdigung

Zumutbarkeit ?

Die für die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in Mecklenburg-Vorpommern zuständige oberste Abfallbehörde führt dazu aus (Schreiben vom 17.02.2017):

„Aus hiesiger Sicht ist die Zumutbarkeit einer Nutzung eines vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungssystems für pflanzliche Abfälle in einem Entsorgungsgebiet oder Teilen eines Entsorgungsgebietes insbesondere dann anzunehmen, soweit dort durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine bedarfsgerechte und haushaltsunmittelbare Sammlung im Holsystem, wie beispielsweise in Gestalt einer Biotonne, angeboten wird.“

Bestätigt durch das VG Schwerin - Urteil AZ 7 A 974/19.

Rechtliche Würdigung

VG Schwerin Urteil Az. 7 A 974/19

- Fall: Eigentümer eines 1200qm großen, stark bewachsenem Gartengrundstücks wollte 5cbm Baumschnitt verbrennen trotz Angebot einer Biotonne durch den örE (240 l-Tonne mit wöchentlicher Entleerung bei Jahresgebühr von 200 EUR)
- VG Schwerin: Entsorgung von Baumschnitt mit Masse von 5 cbm über angebotene Biotonne möglich und zumutbar – damit Verbrennen nach § 2 Abs. 1 PflanzAbfLVO M-V unzulässig, denn
 - keine Unzumutbarkeit wegen nur sukzessiver Entsorgungsmöglichkeit
 - hier zumutbar Baumschnitt auf Grundstück zu lagern, zu zerkleinern und zu Abfuhrterminen über Biotonne zu entsorgen
 - höherer Aufwand durch primäres Verwertungsgebot des KrWG gerechtfertigt, Gesetzgeber hat den Abfallerzeugern und –besitzern voraussehbare Härten bewusst auferlegt
 - Verbrennen nicht schon dann zulässig, wenn Nutzung der Biotonne aufwändiger oder insgesamt lästiger ist

Rechtliche Würdigung

Bedarf es einer Genehmigung?

§ 28 KrWG - Ordnung der Abfallbeseitigung

Abs. 1 Satz 1

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Abs. 2

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 PflanzAbfLVO M-V

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den § 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.



Ja

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen

Eine 240 l Tonne pro Haushalt für Bioabfallentsorgung ist in der Abfallgebühr enthalten.

Wird der Bioabfall komplett selbst kompostiert, entfällt der Anschlusszwang und die Entsorgungsgebühr wird um 10% gesenkt (Eine Erklärung dazu ist abzugeben).

Regelung gilt auch für Gartenanlagen!!!

Grünschnittanfuhr an die Entsorgungshöfe ist kostenpflichtig.

Grüngut

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer: 1,91 Euro

je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsrig, PKW 3- und 5-Türer: 5,96 Euro

je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsrig: 14,29 Euro

über 400 kg: 47,64 Euro/t

Die Beschränkung auf eine 240 l Tonne mit 14 täglicher Entsorgung soll die Kompostierung auf den Grundstücken fördern und steht im Einklang mit dem Wegfall der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Brauchtumsfeuer

Zweck eines Brauchtumsfeuers muss die Brauchtumspflege in Form einer öffentlichen Veranstaltung sein, die für jedermann zugänglich ist und bei der das Gemeinschaftserlebnis mit besonderem Sinnbezug im Vordergrund steht. Ein Lagerfeuer soll vorrangig die wohlige Atmosphäre eines gemütlichen Beisammenseins (mehrerer Personen) fördern.

Bei der Durchführung eines Brauchtums- oder Lagerfeuers dürfen nur pflanzliche Abfälle (Äste, Sträucher, Stämme) bzw. naturbelassene Holzscheite verwendet bzw. verbrannt werden.



Feuerschale

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt einen Beseitigungs- oder Entsorgungsvorgang dar. Die Pflanzenabfalllandesverordnung M-V unterscheidet nicht zwischen offener Feuerstelle und Nutzung einer Feuerschale. Ein Verbrennen, ohne Einhaltung der Regelungen der PflanzAbfLVO, ist somit ein Verstoß gegen die PflanzAbfLVO und gegen das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz.



Es darf nur naturlässenes, stückiges, gut abgetrocknetes Holz (Kamin- oder Ofenholz) verwendet werden.

naturlässenes Holz gemäß § 2 Nr. 9 1. BlmSchV:

Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Holz nicht frisch geschlagen ist, sondern bereits abgetrocknet ist.

Hierdurch ist bereits sichergestellt, dass keine große Qualmentwicklung entsteht.

Weiterer Ablauf

Ämterkonferenz ist der Auftakt



Es folgen Gespräche mit den Kleingartenverbänden.



Gespräche mit der Feuerwehr und Polizei

Information an die Öffentlichkeit

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischerei

Danke für die Aufmerksamkeit.

